

Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82381
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 523879-2020-13
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
das Arbeitsmarktservicegesetz und Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu Zahl 2020-0.377.780

Wien, 25. Juni 2020

Zu dem mit Schreiben vom 19. Juni 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Das Land Wien begrüßt grundsätzlich die zusätzliche finanzielle Unterstützung von arbeitslosen Menschen in Österreich. Zu Recht wird damit auch akzeptiert, dass der Arbeitslosengeldbezug für viele Betroffene zu gering ist, um die Bedürfnisse des täglichen Lebens auch tatsächlich bestreiten zu können. Daher wird ausdrücklich bedauert, dass Österreich am unteren Ende der europäischen Skala bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes steht. Eine Einmalzahlung wird nicht ausreichen, um die krisenhafte Situation von Menschen, die arbeitslos werden, aufzufangen.

Es wird daher nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Nettoersatzrate von 55 auf 70 Prozent hingewiesen. Besonders problematisch erscheint das Versprechen, dass „alle BezieherInnen von Arbeitslosengeld“ angesichts der Covid-19-Krise eine einmalige Erhöhung des Arbeitslosengeldes erhalten sollen. Diese Aussage steht im grundsätzlichen Widerspruch zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), wenn der Arbeitslosengeldbezug unter der vom Bundesgesetzgeber festgelegten Höchstgrenze der Sozialhilfebezugs liegt.

Zurzeit müssen österreichweit über 40.000 Personen eine Ergänzungsleistung aus der Sozialhilfe zusätzlich zum Arbeitslosengeld erhalten, um überhaupt auf die Höchstgrenze des SH-GG zu kommen. Die wechselseitige Wirkung dieser beiden Leistungen wurde vom Bundesgesetzgeber explizit gewünscht und entgegen der Empfehlung der Bundesländer – darunter auch das Bundesland Wien – zur Festlegung einer Mindesthöhe des Sozialhilfebezugs im SH-GG verzichtet. Stattdessen wurden eine Höchstgrenze sowie präzise Kriterien über die Einkommensanrechnung festgelegt. Der in den Erläuterungen geäußerte politische Wille, dass die Einmalzahlung von der Anrechnung auf die Sozialhilfe ausgenommen wird, wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch erscheint der vorliegende Entwurf zur Umsetzung dieses Willens als nicht geeignet.



In diesem Zusammenhang darf zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, aus Sicht des Landes Wien folgende Stellungnahme zu § 66 AlVG abgegeben werden:

Zu § 66 AlVG:

Die in § 66 AlVG vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro aus der Arbeitslosenversicherung zur Unterstützung von Personen, die aufgrund der Covid-19-Krise längere Zeit arbeitslos sind, ergänzt die nach § 6 AlVG gewährten "Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung".

In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, dass die Länder "die Einmalzahlung als Leistung gemäß § 7 Abs. 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezeichnen" können. Der Verweis auf § 7 Abs. 5 SH-GG erscheint im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz als rechtlich verfehlt. In § 7 Abs. 3 SH-GG wird ausdrücklich festgelegt, dass

„Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind“.

Da ebenjene Leistungen nach § 6 AlVG, auf welche in § 7 Abs. 3 SH-GG direkt Bezug genommen wird, mit dem vorliegenden Entwurf um jene der Einmalzahlung ergänzt werden, wäre diese aus der Sicht des Landes Wien auf die Mindestsicherung jedenfalls anzurechnen.

Zusätzlich hätte nach § 7 Abs. 5 SH-GG eine Anrechnung von öffentlichen Leistungen auf die Sozialhilfe nur dann zu unterbleiben, wenn diese zur Abdeckung eines Sonderbedarfs gewährt werden, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt wird. Die Abdeckung eines solchen über den allgemeinen Bedarf (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) hinausgehenden Sonderbedarfs ist jedoch durch die gegenständliche Einmalzahlung nicht ersichtlich. Vielmehr sollen dadurch allgemeine „Nachteile infolge der Covid-19-Krise besser bewältigt“ werden. Es fehlt in diesem Zusammenhang die besondere Betroffenheit der BezieherInnen der Einmalzahlung (Sonderbedarf?) im Vergleich zu den übrigen BezieherInnen der Mindestsicherung, deren Einkommen trotz Betroffenheit von der Covid-19-Krise voll auf die Mindestsicherung angerechnet wird. Aus der Sicht des Landes Wien ist diese Unterscheidung sachlich nicht zu rechtfertigen und würde dem Gleichheitssatz widersprechen.

In diesem Zusammenhang darf außerdem festgehalten werden, dass eine solche „weite“ Auslegung des Begriffs „Sonderbedarfs“ in § 7 Abs. 5 SH-GG durch den Bundesgesetzgeber ein Präjudiz für weitere Sonderbedarfsfestlegungen (= Überschreitung der Höchstsätze des SH-GG) der Länder im Rahmen der legislativen Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes schaffen würde.

Nachdem die Einmalzahlung, als neu geschaffene Leistung nach § 6 AlVG, aus unserer Sicht nach § 7 Abs. 3 SH-GG anrechnungspflichtig ist und somit auch die Sonderbedarfsregelung in § 7 Abs. 5 SH-GG keine taugliche Rechtsgrundlage für eine Nichtenrechnung dieser Einmalzahlung darstellt, wird empfohlen, eine eigene Anrechnungsregelung im Bundesrecht, vorzugsweise im SH-GG zu schaffen, um den Ländern eine verfassungskonforme Umsetzung zu ermöglichen. Ohne diese Änderung wäre unserer Einschätzung nach auch eine landesgesetzliche Bestimmung im Bereich der Sozialhilfe nicht

ausreichend, um eine verfassungskonforme Nichtanrechnung dieser Einmalzahlung zu gewährleisten.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
 2. alle Ämter der Landesregierungen
 3. Verbindungsstelle der Bundesländer
 4. MA 63
- mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>